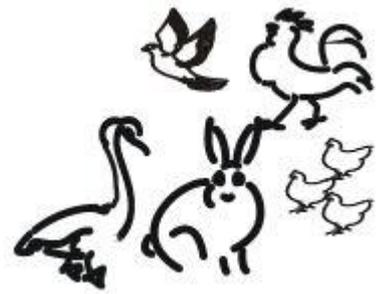


Satzung des Kleintierzuchtvereines Z 83 Ilshofen und Umgebung e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Kleintierzuchtverein Z 83 Ilshofen und Umgebung e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz bei der Adresse des jeweiligen 1. Vorstandes
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist mittelbares Mitglied beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter Württemberg – Hohenzollern und beim Rassekaninchenzüchterverband Württemberg – Hohenzollern über den Kreisverband Schwäbisch Hall.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Kleintierzuchtverein Z 83 Ilshofen und Umgebung e. V. verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung 1977 und zwar durch Förderung des Tierschutzes, Bekämpfung der Tierseuchen und Förderung der Kleintierzucht.
- (2) Seine Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereines gehören im Besonderen:
 - a) Förderung der Kleintierzucht
 - b) Unterstützung und Fortbildung der Mitglieder in Fragen der Kleintierzucht und tiergerechten Kleintierhaltung.
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Kleintierzuchtschauen
 - d) Förderung der Jungzüchterarbeit
 - e) Maßnahmen, die zur Förderung der Kleintierzucht und Kleintierhaltung geeignet sind, z B. Tierbewertungen, Fachvorträge, Exkursionen zu Lehranstalten und Zuchtbetrieben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Der Verein hat
 - (a) ordentliche Mitglieder,'
 - (b) Kinder und Jugendliche im Alter von 4 – 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglieder werden.'
 - (c) außerordentliche Mitglieder,
 - (d) Ehrenmitglieder,
 - a) Ordentliches Mitglied können aktive Kleintierzüchter werden.
 - b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Kleintierzucht werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand können Personen werden, die sich um die Förderung der Kleintierzucht und den Kleintierzuchtverein Z 83 Ilshofen und Umgebung allgemein besondere Verdienste erworben haben.

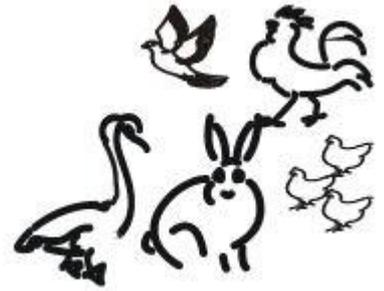
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Beirat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung bis 30.09. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
 - b) durch Ausschluss: Ein Mitglied kann vom Kleintierzuchtverein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung und die Interessen des Kleintierzuchtvereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat. Die Benachrichtigung über den Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen.
 - c) durch Tod des Mitglieds.
- (2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Satzung des Kleintierzuchtvereines Z 83 Ilshofen und Umgebung e. V.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen,
 - b) nach Maßgabe der Satzung an den Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
 - c) vom Verein Auskunft und Rat in Fragen der Kleintierzucht zu erhalten.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) den Verein in der Erreichung seiner gemeinnützigen Ziele zu unterstützen,
 - b) die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen,
 - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereines sind,
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.

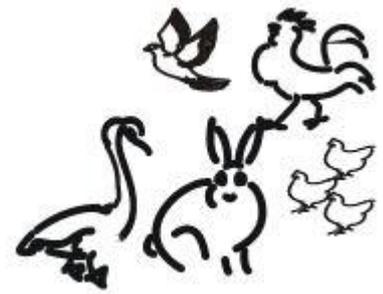
§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Lokalpresse mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Beiratsmitglieder.
 - b) Entgegennahme der Jahresabrechnung.
 - c) Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Kassenführung.
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - e) Satzungsänderung.
 - f) Auflösung des Vereines.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Anträge auf Satzungsänderung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden.
- (6) Die Stimmabgabe kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, **10 %** der stimmberechtigten Mitglieder wünschen geheime Abstimmung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorsitzende bzw. der Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außer

Satzung des Kleintierzuchtvereines Z 83 Ilshofen und Umgebung e. V.



gerichtlich und leiten die Mitgliederversammlung und die Beiratssitzungen.

- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Kostenersatz

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Vorstand, dem Jugendleiter, dem Zuchtwart Kaninchen, dem Zuchtwart Geflügel und einem passiven Vereinsmitglied.
Der Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Beirat ist einzuberufen wenn der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, oder mindestens drei Beiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch mit kürzerer Frist und fernmündlich erfolgen.
Beratende Personen können zu den Sitzungen zugezogen werden.
- (3) Dem Beirat obliegen insbesondere:
a) Planung von Veranstaltungen,
b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
c) Überwachung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
d) Bestimmung der Kassenprüfer,
e) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen,
f) Unterstützung und Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen und Beiratssitzungen sind Niederschriften vom Schriftführer anzufertigen die von Ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Kleintierzuchtvereines Z 83 Ilshofen entscheidet eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von **2/3** der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Kleintierzuchtvereines z 83 Ilshofen oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen, nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten, je zur Hälfte an den Landesverband der Rassegeflügelzüchter Württemberg – Hohenzollern und den Rassekaninchenzüchterverband Württemberg – Hohenzollern.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. September 2010 angenommen. Die Satzung von 1985 ist dadurch aufgehoben.

Ilshofen, den 24. September 2010